

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/014

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Engel, Jonas

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
16.06.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

2. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hier: Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, zur Datenlage, zu den Arbeiten an der Flächenkulisse und zum weiteren Verfahren zur Kenntnis. Er beauftragt die Verbandsverwaltung nach der Sommerpause Informationsveranstaltungen zu der Flächenkulisse des Teilregionalplans Windenergie gemeinsam mit der Vorstellung der Flächenkulisse des Teilregionalplans Solarenergie auf Landkreisebene durchzuführen und im nächsten PLA zu berichten.

II. Sachverhalt

1. Verfahrensstand

Der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist durch Veröffentlichung in den Staatsanzeigern seit dem 23.08.2021 für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar verbindlich.

In der Sitzung am 20.07.2022 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27.09.2022 bis 14.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht.

Wie bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 09.11.2022 angekündigt, wird die Verbandsverwaltung die beiden Planungsverfahren für Windenergie und Solarenergie entkoppeln. Gründe hierfür sind eine unterschiedliche Planungsmethodik sowie unterschiedliche Planungskriterien bei den beiden Verfahren. Zudem bieten getrennte Pläne die Möglichkeit zu einer zeitlich differenzierten und damit ggf. schnelleren Vorgehensweise. Bei dem Teilregionalplan Windenergie handelt es sich um eine Fortschreibung.

2. Rahmenbedingungen

Auf Bundesebene sind im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung auf Ebene der Bundesländer festgelegt. Demnach sind zum Stichtag 31. Dezember 2027 in Baden-Württemberg 1,1 Prozent der Landesfläche, in Rheinland-Pfalz 1,4 Prozent der Landesfläche und in Hessen 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Bis zum 31. Dezember 2032 sind in Baden-Württemberg 1,8 Prozent in Rheinland-Pfalz 2,2 Prozent und in Hessen 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen.

An das Erreichen, bzw. Nicht-Erreichen der Zielvorgaben sind dabei bestimmte Rechtsfolgen geknüpft (§ 249 Absatz 2, Absatz 7 Baugesetzbuch (BauGB)). Maßgeblich ist hier zunächst die Erreichung des Zwischenziels bis 2027. Werden die Ziele verfehlt, entfällt die Möglichkeit der räumlichen Steuerung. Werden die Ziele erreicht, entfällt die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Dies, sowie weitere rechtliche Rahmenbedingungen und Gesetzesänderungen wurden in der Sitzung des Planungsausschusses am 9. November 2022 bereits erläutert.

Die Umsetzung der Flächenziele wurde in Baden-Württemberg im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive gleichmäßig auf die 12 Regionen übertragen und das Flächenziel von 1,8 Prozent ist bereits bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung zu bringen und bis zum 30. September 2025 als Satzung zu beschließen (§ 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) BW, § 13 Landesplanungsgesetz (LplG) BW). Bei länderübergreifenden Regionalverbänden wie beim Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) gilt das Ziel nur für den Flächenanteil in Baden-Württemberg. Die laufenden Arbeiten der Verbandsverwaltung orientieren sich an diesem vorgegebenen Zeitplan.

Vor dem Hintergrund, dass in Rheinland-Pfalz der Stand des Windenergieausbaus derzeit weiter fortgeschritten ist als in Baden-Württemberg, stellt sich die Situation hier unterschiedlich dar. Zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist für Rheinland-Pfalz Stand Ende Mai 2023 keine veröffentlichte Regelung bekannt. In Rheinland-Pfalz ist das Zwischenziel für das Jahr 2027 auf Landesebene fast erreicht. Aktuell wird an den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur weiteren Umsetzung des WindGB gearbeitet. Mit der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) zum Kapitel Erneuerbare Energien, sind seit dem 30. Januar 2023 bereits erste Anpassungen an die veränderte Situation vollzogen worden. So wurde u.a. die bisherige Windenergie-Ausschlusskulisse reduziert und Vorgaben zu Mindestabständen wurden an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Über neuere Entwicklungen werden wir in der Sitzung informieren.

Im Planverfahren führt der Umstand der unterschiedlichen Rahmenbedingungen dazu, dass sich auch die Datenlage unterschiedlich darstellt. So liegen für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandsgebietes derzeit z.B. keine vergleichbaren aktuellen flächendeckenden Artenschutzdaten wie in Baden-Württemberg vor. Die Verbandsverwaltung ist hier im Dialog mit den zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz und hat die aus dem Sachverhalt resultierende Problematik sowie Dringlichkeit im Sinne des Einheitlichen Regionalplans deutlich gemacht.

3. Erste Einschätzungen und weiteres Vorgehen

Insgesamt lässt sich für den rheinland-pfälzischen Teilraum festhalten, dass die Windenergienutzung in einem beträchtlichen Teil des Verbandsgebietes allein durch Landesvorgaben (Pfälzerwald, Historische Kulturlandschaften) ausgeschlossen ist.

Soweit bekannt, werden die Flächenbeitragswerte in Hessen landesweit nahezu erreicht, so dass eine Regionalisierung der Flächenbeitragswerte nicht erforderlich ist.

Seit dem letzten Planungsausschuss am 24.03.2023 wurden die im Rahmen der Unterrichtung gemeldeten Windenergieflächen digitalisiert und die Flächenanteile berechnet. In die Kalkulation eingegangen sind:

- planerisch gesicherte Flächen,
- geplante Flächenausweisungen sowie
- weitere Flächenmeldungen aus der Unterrichtung (Vorüberlegungen, Potenzialstudien etc.).

Nach jetzigem Stand ist davon auszugehen, dass der Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent für das Jahr 2032 für den baden-württembergischen Teil der Region durch die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen des vorgegebenen Zeitplans erreicht werden kann bzw. überschritten wird.

Für den rheinland-pfälzischen Teil ist die Zielerreichung aktuell noch nicht absehbar. Die Verbandsverwaltung ist hierzu im Dialog auf verschiedenen Ebenen.

Insgesamt gilt es zu bedenken, dass die gemeldeten Flächen **noch nicht auf Kompatibilität mit dem Kriterienkatalog zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie geprüft wurden**. Es ist insoweit davon auszugehen, dass ein gewisser Anteil der Flächen nicht in Form von regionalbedeutsamen Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Teilregionalplan aufgenommen werden kann.

Die aus dem Kriterienkatalog resultierende Ausschlusskulissee für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist fertiggestellt. Im nächsten Arbeitsschritt werden die im Rahmen der Unterrichtung gemeldeten Windenergieflächen auf ihre Kompatibilität mit dem Kriterienkatalog der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und der daraus resultierenden Ausschlusskulissee geprüft. Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung und ggfs. weiterer aufgrund des beschlossenen Kriterienkatalogs identifizierter Potenzialflächen für die Windenergienutzung in der Region wird eine Flächenkulissee erarbeitet. Diese soll spätestens Anfang September dieses Jahres fertiggestellt sein. Nach der Sommerpause, vss. September und Oktober, sollen landkreisweite verwaltungsinterne Informationsveranstaltungen stattfinden und die Flächenkulissee vorgestellt werden.

Die Beschlussfassung zur Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie durch die Verbandsversammlung ist für die Sitzung am 15.12.2023 vorgesehen.

III. Finanzierung

Die Erstellung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche